

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale sowie die Kostenspaltung für die Erschließungsanlage "Bäckerssiepen" vom 18.01.2018

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 04.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

"§ 1

Bestandteile und Herstellungsmerkmale

- (1) Die Anlegung von Gehwegen ist nicht Merkmal der endgültigen Herstellung der Anlage "Bäckerssiepen". Die Anlage wird als Mischfläche hergestellt.
- (2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Kostenspaltung

Die Anlage wird im Wege der Kostenspaltung abgerechnet; die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

(L.S.)

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

Die Straße "Bäckerssiepen" wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 462/SGV. NRW 91) in der zz. geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

Dr Hollstein
Bürgermeister